



Beitrags- und Gebührenordnung für den SV Mammendorf e. V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitrags- und Gebührenordnung legt die Jahresbeiträge des Hauptvereins fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren (§ 12 Nr. 1 der Finanzordnung).

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------|--------|
| - Erwachsene | 80 EUR |
| - Ermäßigter Beitrag | 50 EUR |

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag gilt für Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Leistende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, passive Mitglieder und Vereinsfunktionäre. Kinder und Jugendliche, die vor dem 1. April die nächste Altersstufe erreichen, zahlen in diesem und den folgenden Jahren den Mitgliedbeitrag für die nächste Altersstufe.

2. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr (§ 12 Nr. 1 Satz 2 der Finanzordnung) von 15 EUR fällig. Die Aufnahmegebühr bei Familienanträgen beträgt 30 EUR. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Einzug des ersten Jahresbeitrags fällig.
3. Der Antrag auf Familienbeitrag kann gestellt werden, wenn beide Elternteile bereits Mitglied sind oder werden. So beträgt der Mitgliedsbeitrag für das erste und zweite Kind die Hälfte des ermäßigten Beitrags, das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei. Auf Antrag kann auch für Alleinerziehende ein Familienbeitrag gewährt werden. Ein Antrag auf Familienbeitrag kann ebenfalls von Lebenspartnerschaften, die gemeinsam mit den Kindern in einem Haushalt leben, gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Nachweises, aus der die gemeinsame Adresse aller Familienmitglieder hervorgeht. Sobald ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist eine Berücksichtigung beim Familienbeitrag für das folgende Jahr nicht mehr möglich.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren zahlen keinen Abteilungsbeitrag und werden unter dem Titel „Sportkids“ der Gesamtjugend zugeordnet. Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit den September-Meldungen den jeweiligen Abteilungen zugeordnet. Falls keine Abteilung die Kinder anmeldet, verbleiben sie bei den „Sportkids“.

§ 3 Verfahren

1. Die Beiträge werden grundsätzlich nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt jährlich im Laufe des 1. Quartals eines jeden Jahres.
2. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten zum Fälligkeitstermin eine Rechnung über den zu zahlenden Jahresbeitrag.
3. Unkosten für entstehende Rücklastschriften sind vom jeweiligen Mitglied zu begleichen (§ 12 Nr. 7 der Finanzordnung).
4. Die einzelnen Abteilungen können zur Deckung ihrer Unkosten zusätzliche Abteilungsbeiträge festlegen (§ 12 Nr. 3 der Finanzordnung). Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Abteilungsbeiträge werden zusammen mit den Jahresbeiträgen erhoben und eingezogen. Die Abteilungsbeiträge bleiben Vereinsvermögen (§ 2 Satz 2 der Finanzordnung).



Beitrags- und Gebührenordnung für den SV Mammendorf e. V.

5. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebs können von Abteilungen Teilnahmegebühren festgelegt werden.
6. Bei Nichtbegleichung der Beiträge kann der Vorstand das jeweilige Mitglied aus dem Verein ausschließen (§ 6 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. § 6 Nr. 3 der Vereinssatzung).

§ 4 Inkrafttreten

Die geänderte Beitrags- und Gebührenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin gültige Beitrags- und Gebührenordnung vom 13.04.2018 außer Kraft gesetzt.